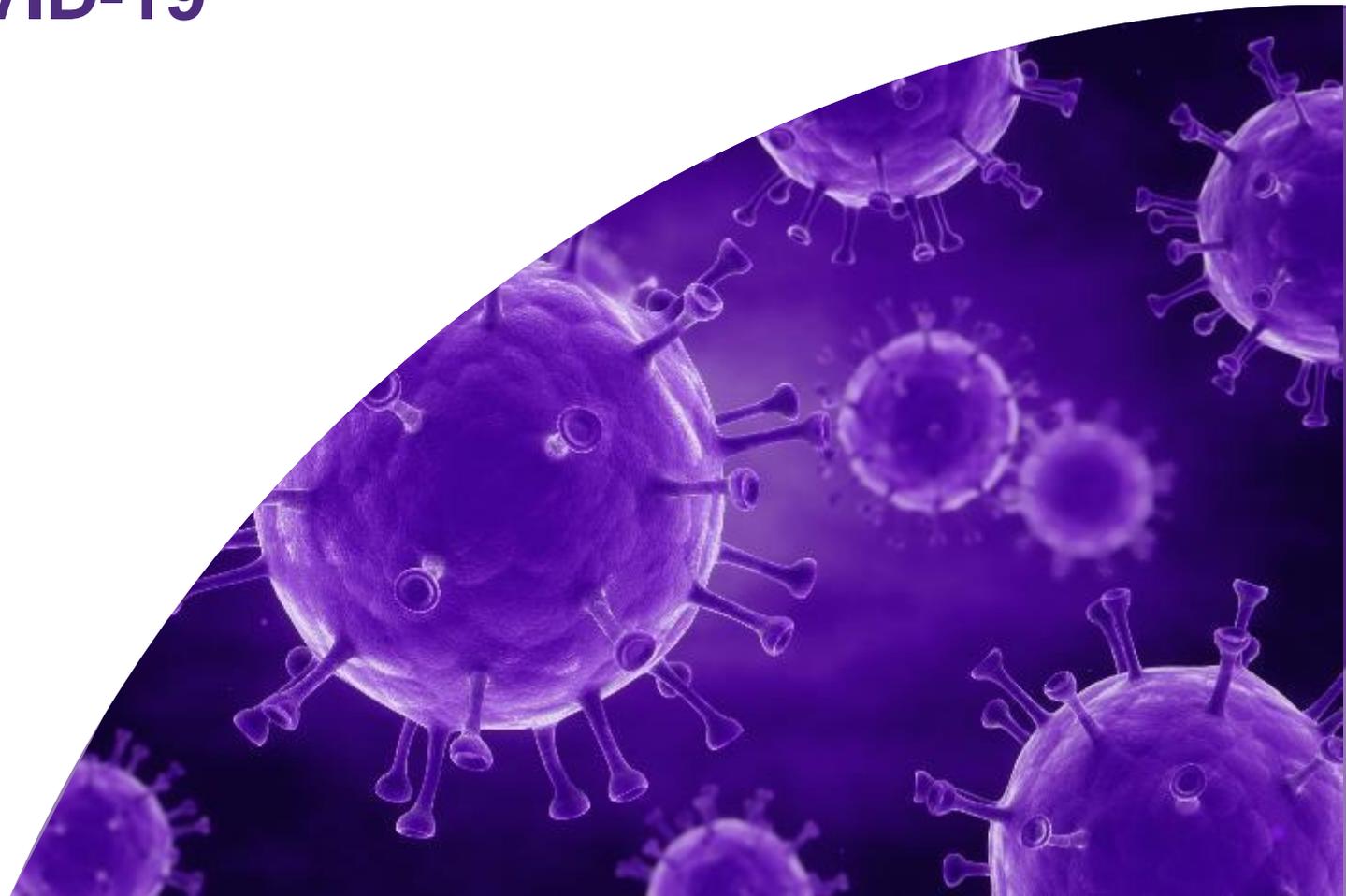


Rechtsberatung im Lichte von COVID-19

26. März 2020





Erster Blick auf maßgebliche Regelungen aus der aktuellen COVID-19 Gesetzgebung

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Rechtslage

Die COVID-19-Pandemie entfaltet negative wirtschaftliche Auswirkungen auf viele Unternehmen, die Insolvenzen nach sich ziehen können. Im Insolvenzfall können nicht nur Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen (§ 14 der Insolvenzordnung (InsO)), sondern sind die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet. Diese Pflicht ist straf- und haftungsbewehrt. Weitere Haftungsgefahren resultieren aus gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverboten bei eingetretener Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), § 92 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG), § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs (HGB) und § 99 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG)). Auch die Vorstände von Vereinen unterliegen haftungsbewehrten Insolvenzantragspflichten (§ 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)).

Die derzeitigen Unsicherheiten erschweren zudem die Erstellung verlässlicher Prognosen und Planungen, auf welche sich die Vergabe von Sanierungskrediten stützen könnte. Folglich ist die Sanierungskreditvergabe auch mit Haftungs- und Anfechtungsrisiken verbunden, welche die Bereitschaft zur Kreditvergabe weiter hemmen.

Die Bereitschaft von Gesellschaftern zu Gewährung von Darlehen wird durch die Rangsubordination des § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO und flankierende Einschränkungen (§§ 44a, 135 Absatz 1 Nummer 2 InsO) gehemmt.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Maßnahmen zur Vermeidung von Insolvenzen, Managerhaftung

Ist ein Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet, muss die Geschäftsführung nach der derzeitigen Regelung spätestens innerhalb von drei Wochen einen Insolvenzantrag stellen, § 15a Abs. 1 InsO. Lässt sie diese Frist verstreichen, drohen erhebliche straf- und zivilrechtliche Konsequenzen.

Die **Antragspflicht** nach § 15a Abs. 1 InsO soll nach Mitteilung des BMJV deshalb für durch die Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen **bis zum 30.09.2020 ausgesetzt** werden. Im Rahmen der Flutwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 bereits ähnliche Regelungen getroffen. **Voraussetzung** für die Aussetzung soll dementsprechend sein

- dass der Insolvenzgrund kausal auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht.
- Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten soll dann nicht greifen, wenn die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Beweislast dafür liegt bei demjenigen, der sich auf das Bestehen der Antragspflicht beruft. Die Antragspflichtigen werden zusätzlich durch die Vermutung entlastet, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember 2019 grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die spätere Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Vermutungsregelung des § 1 Satz 3 ändert nichts an der Beweislast. Auch wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war, bleibt es deshalb dabei, dass das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie oder das Fehlen von Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft, dass die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist eine sinnvolle und notwendige Ergänzung der angekündigten Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft. Entscheidend für die Geschäftsführung der betroffenen Unternehmen wird jedoch sein, sehr genau zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen der geplanten Gesetzesänderung tatsächlich erfüllt sind. Um dem Risiko einer etwaigen Geschäftsführerhaftung wegen Insolvenzverschleppungshaftung zu begegnen, ist zu prüfen, ob die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im konkreten Einzelfall greifen wird.
- Um die Geschäftsleiter vor weiteren Haftungsgefahren zu schützen, werden die an die Insolvenzreife geknüpften Zahlungsverbote nach § 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und § 99 Satz 1 GenG für den Zeitraum der Aussetzung der Antragspflicht ausgesetzt, soweit es um Geschäftsführungsmaßnahmen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, einschließlich der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit, aber auch zur sanierungsbedingten Umstellung des Geschäftsbetriebs und -modells, geht.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Gesellschafter-Kredite

Zudem **werden neue Gesellschafter-Kredite anfechtungs- und haftungsrechtlich privilegiert**, um einen Anreiz für die Gewährung solcher Kredite zu setzen. Auch sollen Vertragsparteien, die bereits in einer Geschäftsbeziehung zu dem betroffenen Unternehmen stehen, durch eine Einschränkung der Anfechtbarkeit von Vorgängen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung motiviert werden, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

Wertung, Beratung

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist eine sinnvolle und notwendige Ergänzung der angekündigten Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft. Entscheidend für die Geschäftsführung der betroffenen Unternehmen wird jedoch sein, sehr genau zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen der geplanten Gesetzesänderung tatsächlich erfüllt sind. Um dem **Risiko einer etwaigen Geschäftsführerhaftung** wegen Insolvenzverschleppungshaftung zu begegnen, ist zu prüfen, ob die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im konkreten Einzelfall greifen wird.

Die **Möglichkeit der Gewährung neuer Kredite** in dieser Krisenphase sollte durch solide rechtliche Beratung abgesichert werden, um künftige wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden.

Handlungsfähigkeit der Gesellschaften in der Krise

Problem

Durch die Pandemie sind erhebliche Einschränkungen eingetreten, die das Herzstück der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungsfindung – die Versammlung – unmittelbar betreffen. Um den Gesellschaften und ihren Organen das notwendige Werkzeug an die Hand zu geben, in der Krise notwendige Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen umzusetzen, hat der Gesetzgeber u.a. substantielle vorübergehende Erleichterungen für die Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen vorgesehen – auch wenn die jeweiligen Statute keine entsprechende Rechtsgrundlage enthalten.

Lösungsansätze des Gesetzgebers

- **Präsenzlose Beschlussfassung und weitere Erleichterungen für AG, KGaA, SE, VVaG u.a.**
 - Weitreichende Erleichterungen der elektronischen Teilnahme und Stimmabgabe von Aktionären in der Hauptversammlung – ohne entsprechende Satzungsgrundlage und unter Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten
 - Schaffung zeitlicher Flexibilität der Durchführung von Hauptversammlungen in der Krise durch:
 - gesetzliche Verkürzung der (auch statutarischen) Einberufungsfrist auf eine Mindestfrist von 21 Tagen
 - gesetzliche Verkürzung des Nachweistichtags für Anteilshaber börsennotierter Gesellschaften
 - Durchführungsmöglichkeit auch innerhalb des Geschäftsjahres (nach Ablauf der gesetzlichen Achtmonatsfrist)
 - Freies, pflichtgemäßes Ermessen des Vorstands in Bezug auf die Beantwortung von schriftlichen und fernmündlichen Fragen
 - Lockerung der Voraussetzungen für Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre
- **Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung der GmbH in Text- oder Schriftform auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter möglich**

Handlungsfähigkeit der Gesellschaften in der Krise

- **Erleichterungen für Genossenschaften, u.a.:**
 - Einberufung über die Internetseite; Erleichterte „virtuelle“ Beschlussfassung von Mitgliedern, Vorstand und Aufsichtsrat
 - Erleichterte Möglichkeiten zur Abschlagszahlung auf das Auseinandersetzungsguthaben oder auf die Dividende
 - bei der entsprechenden Anwendung auf Europäische Genossenschaften nach der VO (EG) Nr. 1435/2003
- **Erleichterungen für Vereine und Stiftungen, u.a.:**
 - Gewährleistung der Handlungsfähigkeit durch automatische Verlängerung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern
 - Möglichkeit der Abhaltung von rein virtuellen oder „gemischten“ Mitgliederversammlungen
- **Erleichterung der gesetzlichen Anforderungen an die Aktualität der Schlussbilanz gem. § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG**
 - Die in Zeiten der Krise ggf. verstärkt notwendigen Umwandlungsmaßnahmen sollen nicht aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten an einem Fristablauf scheitern.
 - Daher verlängert der Gesetzgeber die rückwärts zu berechnende Höchstfrist für den Stichtag der Schlussbilanz in Bezug auf im Jahr 2020 vorzunehmende Anmeldungen auf 12 Monate.
 - Die Anforderungen an die Aktualität der Schlussbilanz treten hinter die Handlungsfähigkeit der Gesellschaften zurück.

Praxishinweis

Es ist begrüßenswert, dass der Gesetzgeber den Gesellschaften und ihren Organen die notwendige Flexibilität verschafft, um trotz pandemiebedingter Einschränkungen handlungs- und beschlussfähig zu bleiben. Umso mehr gilt jedoch in der Praxis: in der Umsetzung ist Vorsicht geboten! Die vorstehend genannten Erleichterungen stellen eine nicht abschließende Aufzählung der zu beachtenden „Spielregeln“ dar, Einschränkungen im Zusammenspiel mit den üblichen geltenden Regelungen sind weiterhin zu beachten.

Miet- und Pachtverträge

Neue Rechtslage

- Ausschluss von außerordentlicher/ordentlicher Kündigung wegen Nichtleistung der Miete/Pacht im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 trotz Fälligkeit, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.
- Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist vom Mieter glaubhaft zu machen.
- Diese Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30.06.2022.

Problem

- Wirtschaftliche Folgen sind über einen so kurzen Zeitraum nicht absehbar und ziehen ggfs. weitere notwendige Mietreduzierungen nach sich.
- Nach derzeitigem Stand des Gesetzentwurfs kann der Vermieter aufgrund von Mietrückständen, die aus einem späteren Zeitraum (ab 01.07.2020) resultieren, kündigen.

Lösungsansatz

Vertragsanpassungen, die den Herausforderungen Rechnung tragen und gleichzeitig den Fortbestand des Mietverhältnisses im Hinblick auf die vereinbarten Mietlaufzeiten sicherstellen.

Laufende Bauprojekte

Problem

- Materialknappheit und angeordnete Quarantänemaßnahmen beim Bauunternehmer
- Gefahr von Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung von Ausführungsfristen
- Liquiditätsprobleme des Auftraggebers
- Gefahr der außerordentlichen Kündigung von Bauverträgen nach BGB- und VOB/B-Werkvertragsrecht.

Lösungsansätze

Um einerseits dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, im Falle von Verzögerungen oder gar der tatsächlichen Stilllegung einer Baustelle deren zukünftige Fertigstellung durch die bereits beauftragten Bauunternehmen zu sichern und zu planen, andererseits dem Auftragnehmer auch die Durchführung bereits geschlossener Verträge zu ermöglichen, sollten entsprechende **Vertragsanpassungen** zwischen den Parteien sobald als möglich verhandelt und vorgenommen werden.

Darlehensrecht

Problem

Unmöglichkeit der Zins-/Tilgungsleistung aufgrund der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse wegen COVID-19-Pandemie.

Lösungsansätze

- Stundung der fälligen Zins-/Tilgungsleistungen
- Vertragsanpassungen bzgl. Kündigungsrechte, Rückzahlung der gestundeten Beträge, Verlängerung der Vertragslaufzeit, etc.
- Prüfung der Möglichkeiten von Umschuldungen oder Hilfs-/Überbrückungsmaßnahmen, wobei hier insbesondere das Problem der Vorfälligkeitsentschädigung zu beachten und zu lösen ist

Wohnungseigentumsrecht

Problem

Aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Situation ist die Durchführung von Eigentümerversammlungen derzeit vielfach nicht möglich.

Lösungsansätze

- Das WEG sieht vor, dass der Verwalter in dringenden Fällen die zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Befassung der Wohnungseigentümer treffen darf.
- Auf der Grundlage des geltenden Rechts kann und muss der Verwalter demnach ohne vorherigen Beschluss der Wohnungseigentümer alle unaufschiebbaren Maßnahmen veranlassen, insbesondere wenn dem gemeinschaftlichen Eigentum ein Schaden droht; über alle anderen Maßnahmen kann entschieden werden, wenn die Eigentümerversammlung wieder zusammentreten kann.
- Sollte die Amtszeit des bestellten Verwalters in dem Zeitraum enden, in dem die Durchführung einer Eigentümerversammlung nicht möglich ist, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der zuletzt bestellte Verwalter bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleibt.

Kurzarbeit – das Wichtigste in Kürze

Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, der vorübergehend und nicht vermeidbar ist
- Betriebliche Voraussetzungen: mindestens ein Arbeitnehmer
- Persönliche Voraussetzungen betroffener Arbeitnehmer: versicherungspflichtige Beschäftigte, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen
- Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit fristgerecht erfolgt sowie Leistungsantrag fristgerecht gestellt

Vertragliche Grundlage notwendig

- Kurzarbeit kann nicht einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden. Vielmehr bedarf es hier einer vertraglichen Grundlage, beispielsweise aufgrund kollektivrechtlicher Regelungen (Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung) oder individualvertraglicher Vereinbarung bestehen bzw. geschaffen werden. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat installiert ist, muss dieser gemäß § 87 BetrVG einbezogen werden.

Kurzarbeit – das Wichtigste in Kürze

Verfahren

Stufe 1 ► Anzeige über den Arbeitsausfall

Achtung! Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich erst in dem Kalendermonat geleistet, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Stufe 2 ► Antrag auf Kurzarbeitergeld

Achtung! Es gilt eine Ausschlussfrist von 3 Monaten ab dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage der Kurzarbeit liegen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht möglich.

Höhe und Dauer von Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 bzw. 67 Prozent (bei Arbeitnehmern mit unterhaltspflichtigen Kindern) des pauschalierten Nettolohnausfalls.

Das Kurzarbeitergeld kann in einem Betrieb grundsätzlich für 12 Monate gewährt werden. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem gesamten Arbeitsmarkt, kann die Bezugsdauer für Kurzarbeit durch Rechtsverordnung auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Kurzarbeit – was bringen die Gesetzesänderungen?

- Die Anmeldung von Kurzarbeit ist bereits möglich wenn mindestens 10% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Schwelle lag bisher bei 30% der Belegschaft.
- Auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird vollständig oder teilweise verzichtet** werden können. Das geltende Recht verlangt bisher, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden müssen.
- Leiharbeiterinnen und **Leiharbeiternehmer** können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Arbeitgeber (bezogen auf das Kurzarbeitergeld) normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, sollen von der Bundesagentur für Arbeit **künftig vollständig erstattet** werden.

Daneben sind weitere Maßnahmen geplant. Am 18. März 2020 sagte Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) nach einem Spitzentreffen mit Arbeitgebern und Gewerkschaften in Berlin, dass Politik und Sozialpartner in der Corona-Krise Lohnlücken beim Kurzarbeitergeld gemeinsam abfedern wollen. Außerdem sollen "unverhältnismäßige Lohneinbrüche" bei einem Arbeitsausfall wegen notwendiger Kinderbetreuung vermieden werden. Nach Angaben von Heil geht es um eine Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeber, die sich das Geld dann vom Staat zurückholen könnten. Arbeitsminister Hubertus Heil erklärte "Wir werden dazu Gesetze machen". Darüber werde man in der Kalenderwoche KW 12 in der Bundesregierung sprechen und anschließend im Bundestag beraten. Wir behalten die weiteren Entwicklungen selbstverständlich im Blick.

Sicherung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit

Problem

- Unternehmen müssen stets handlungsfähig sein und Entscheidungen oftmals schnell und unbürokratisch treffen. Dazu müssen aber alle Gesellschafter (und/oder Geschäftsführer) geschäftsfähig und erreichbar sein. Aufgrund einer Erkrankung an dem Coronavirus kann jedoch die Führungsebene vorübergehend **handlungs- und geschäftsunfähig** werden und somit ein ganzes Unternehmen auf bestimmte Zeit lahm gelegt sein.
- Die gesetzlichen Maßnahmen, wie die **Bestellung einer Notgeschäftsführung oder eines Betreuers**, sind **nicht immer zielführend** und erwünscht. Damit treten fremde Dritte in Ihr Unternehmen und schnelle Entscheidungen sind nicht mehr möglich.

Lösungsansätze

- Wir empfehlen eine auf Ihre unternehmerische Bedürfnisse **maßgeschneiderte** und mit dem Gesellschaftsvertrag abgestimmte **unternehmerische Vorsorgevollmacht!**
- Auch im Privatbereich hat ohne entsprechende Vorsorge weder Ihr Ehepartner noch andere Familienangehörige eine gesetzliche Vertretungsbefugnis. Diese werden auch nicht ohne weiteres zum Betreuer bestellt. Daher ist auch hier eine private Vorsorge durch **eine private Vorsorgevollmacht** unerlässlich.



Was können wir tun?

Gegenwart und Zukunft



Aussetzung der Insolvenzantragspflicht / Managerhaftung

Was sich Geschäftsleiter in der Krise fragen sollten?

- Wie vermeide ich eine persönliche Haftung in der Krise?
- Welche Maßnahmen muss ich in der Krise einleiten?
- Welche Handlungen sind vorzunehmen, wenn ich fällige Rechnungen aus den liquiden Mitteln nicht begleichen werden können?
- Welchen Spielraum habe ich, um fällige Rechnungen später begleichen zu können?
- Kann ich die Begleichung der Zins- und Tilgungsleistungen aus Darlehensverträgen an das Kreditinstitut aussetzen?
- Muss ich befürchten, dass die Bank den Darlehensvertrag aufgrund der Vermögensverschlechterung des Unternehmens kündigt und die Sicherheiten verwertet?
- Wird die Bank aufgrund der Krise des Unternehmens die persönliche Bürgschaft ziehen und mich persönlich in Anspruch nehmen?
- Muss ich mein Haus/mein Vermögen aufgrund der Krise veräußern?
- Welches Risiko habe ich, wenn ich dem Unternehmen in der Krise ein Gesellschafterdarlehen ausreiche?
- Hat mein Unternehmen einen verlässlichen Liquiditätsplan?



Gestaltungsberatung/Unternehmensstrukturierung

Haben Sie schon daran gedacht ...

- ... Ihr Unternehmen oder Ihre Unternehmensgruppe zu konsolidieren und die Gesellschaftsstruktur auf die Zeit nach der Krise vorzubereiten?
- ... die Krise als Ausgangspunkt zu nutzen, um eine Nachfolgeregelung in Ihrem Gesellschaftsvertrag zu implementieren oder eine bestehende Nachfolgeregelung – auch steuerrechtlich – zu überprüfen?
- ... die Funktionsfähigkeit Ihres Unternehmens durch Handlungsvollmachten, Vorsorgevollmacht und Testament zu sichern?
- ... gesellschaftsvertragliche Nachfolgeregelungen zu überprüfen und mit testamentarischen Regelungen zu synchronisieren?
- ... Ihre Unternehmensgruppe auch im Hinblick auf Haftungsfragen zu optimieren und ggf. besondere Vermögensgruppen (z.B. Immobilien) zu sichern?
- ... das geplante gesetzliche Moratorium insbesondere zur Erleichterung von Haupt- und Gesellschafterversammlungen und zum Hinausschieben von Liquiditätsabflüssen für steuerliche Zwecke umzusetzen?



Vertragsrecht und Distressed M&A

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Sie ...

- ... in Bezug auf Ihre laufenden, betrieblichen Darlehensverträge und damit einhergehenden Vereinbarungen mit den Darlehensgebern? Kann Ihre Bank wegen der Corona-Pandemie eine bestehende Finanzierungszusage widerrufen und die Auszahlung eines Darlehens verweigern, etwa bei einer Ankaufsfinanzierung?
- ... wenn Sie Ihren Darlehensverpflichtungen nicht mehr ohne weiteres nachkommen können?
- ... wenn Sie gegenüber Ihren Kunden aufgrund der Corona-Pandemie Ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht mehr erbringen können? Besteht hier das Risiko von Schadensersatzforderungen oder Vertragsstrafen?
- ... wenn Ihre Lieferanten Ihre Leistungen ganz oder teilweise einstellen?
- ... wenn Sie generell Vertragsanpassungen mit Ihren Vertrags- und Geschäftspartnern aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Folgen vereinbaren wollen oder müssen?
- ... wenn Sie möglicherweise daran denken, sich von Geschäftsfeldern oder Unternehmens-Beteiligungen kurz- bis mittelfristig zu trennen – insbesondere im Nachgang zur Corona-Pandemie?



**Mietrecht/laufende Bauprojekte/
Wohnungseigentumsrecht**

Wie können Sie auf die Folgen der Corona-Pandemie reagieren?

- Wie können die Parteien eines Miet-/Pachtvertrags mit Blick auf die sehr kurz gehaltene Kündigungsausschlussfrist des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie die bestehenden Verträge soweit anpassen, dass der Fortbestand des Mietverhältnisses und damit die wirtschaftlichen Grundlagen beider Parteien geschützt werden?
- Wie bekommen Bauherr und Bauunternehmer die Folgen der Corona-Pandemie bei einem laufenden Bauvorhaben in den Griff, damit die Fertigstellung des Projekts gesichert und weitreichende finanzielle Nachteile für beide Seiten vermieden werden können?



Arbeitsrecht

Was sich Arbeitgeber fragen sollten:

- Kann ich als Arbeitgeber aus finanziellen Gründen kündigen?
- Wann kommen betriebsbedingte Kündigungen in Betracht?
- Was muss ich bei der Einführung von Kurzarbeit beachten?
- Muss ich als Arbeitgeber den Mitarbeiter vorrangig in den Urlaub schicken bevor Kurzarbeitergeld beantragt werden kann?
- Kann ich als Arbeitgeber Zwangsurlaub anordnen?
- Wie muss ich etwaige Sachbezüge im Rahmen des Kurzarbeitergeldes berücksichtigen?
- Der Betrieb schließt vorübergehend. Muss der Arbeitgeber weiterhin Gehalt zahlen?
- Der Arbeitnehmer steht unter Quarantäne. Bekommt er weiterhin Gehalt?
- Wie kann ich als Arbeitgeber mein wirtschaftliches Risiko minimieren?
- Muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber mitteilen, wenn er an dem Virus erkrankt ist?
- Gelten auch für die Sozialversicherungsbeiträge Privilegierungen?

Menschen machen den Unterschied – Ihr Legal Team



Josef Nachmann

Partner
Restrukturierung | Insolvenz

T +49 89 36849 4301
M +49 172 8298115
E Josef.Nachmann@wkg.com



Christian Wagner

Associate Partner
Restrukturierung | Insolvenz

T +49 89 36849 4317
M +49 172 8298151
E Christian.Wagner@wkg.com



Dr. Stefan Kusterer

Partner
Gestaltungsberatung | Unternehmensstrukturierung

T +49 89 36849 4250
M +49 1525 4952412
E Stefan.Kusterer@wkg.com



Julia Pascher

Counsel
Gestaltungsberatung | Unternehmensstrukturierung

T +49 89 36849 4239
M +49 1520 1436907
E Julia.Pascher@wkg.com



Stefan Rau

Partner
Vertragsrecht | Distressed M&A

T +49 89 36849 4213
M +49 172 8244516
E Stefan.Rau@wkg.com



Yana Stoilova

Counsel
Vertragsrecht | Distressed M&A

T +49 89 36849 4368
M +49 1520 1473968
E Yana.Stoilova@wkg.com

Menschen machen den Unterschied – Ihr Legal Team



Dr. Georg-Peter Kränzlin

Partner
Gesellschaftsrecht | Managerhaftung | Vertragsrecht

T +49 211 9524 8873
M +49 172 212 6951
E GeorgPeter.Kraenzlin@wkg.com



Marco Wagner

Partner
Gesellschaftsrecht | Managerhaftung | Vertragsrecht

T +49 211 9524 8874
M +49 172 210 1876
E Marco.Wagner@wkg.com



Kathrin Reitner

Associate Partner
Arbeitsrecht

T +49 89 36849 4231
M +49 172 3709434
E Kathrin.Reitner@wkg.com



Dr. Laura Krings

Counsel
Arbeitsrecht

T +49 89 36849 4242
M +49 172 2090671
E Laura.Krings@wkg.com



Dr. Lilian Milkovic

Associate Partner
Mietrecht | Immobilienrecht

T +49 89 36849 4311
M +49 172 8298122
E Lilian.Milkovic@wkg.com



Michael Auer

Counsel
Mietrecht | Immobilienrecht

T +49 89 36849 4302
M +49 172 8298121
E Michael.Auer@wkg.com

Mit uns bleiben Sie auf Kurs

Im [Corona-Hub](#) auf unserer Website finden Sie tagesaktuell alle relevanten Unternehmerthemen zur Pandemie. Wir beantworten Ihre Fragen und zeigen auf, welche Hilfspakete Ihnen jetzt zur Verfügung stehen. Nutzen Sie unser Angebot, um die richtigen Entscheidungen zu treffen.



© 2020 Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist eine Mitgliedsfirma von
Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International)

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant
Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant
Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine
weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre
Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von
Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.
Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

wkg.com

Berlin

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Cicerostraße 2
10709 Berlin
T +49 30 890482 0
F +49 30 890482 100

Dresden

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Schubertstraße 41
01307 Dresden
T +49 351 31821 0
F +49 351 31821 635

Düsseldorf

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

Düsseldorf

**Warth & Klein Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

Frankfurt a.M.

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt a. M.
T +49 69 905598 0
F +49 69 905598 677

Hamburg

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Kleiner Burstah 12
20457 Hamburg
T +49 40 4321862 0
F +49 40 4321862 49

Leipzig

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Humboldtstraße 25
04105 Leipzig
T +49 341 59083 0
F +49 341 59083 733

München

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

München

**Warth & Klein Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

Niederrhein

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Eindhovener Straße 37
41751 Viersen
T +49 2162 91811 0
F +49 2162 91811 60

Stuttgart

**Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Jahnstraße 6
70597 Stuttgart
T +49 711 16871 0
F +49 711 16871 40

Wiesbaden

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Hagenauer Straße 59
65203 Wiesbaden
T +49 611 18890 0
F +49 611 260133